

SATZUNG

des Studierendenwerks Mannheim
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

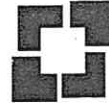
Aufgrund von § 1 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 des Studierendenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) hat die Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Mannheim in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2015 die Satzung des Studierendenwerks Mannheim wie folgt beschlossen. Das Wissenschaftsministerium hat diese Neufassung der Satzung am 9. Februar 2016 (Az.: 7652.-50/3/1) genehmigt.

§ 1 - Name, Sitz und Zuständigkeit

1. Das Studierendenwerk Mannheim ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen: Studierendenwerk Mannheim - Anstalt des öffentlichen Rechts -
2. Das Studierendenwerk Mannheim führt ein Dienstsiegel. Es hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Das Studierendenwerk Mannheim ist folgenden Einrichtungen zugeordnet:
 - Universität Mannheim
 - Hochschule Mannheim
 - Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim
 - DHBW Duale Hochschule Baden-Württemberg Mannheim
 - Popakademie Baden-Württemberg

§ 2 - Gemeinnützigkeit

1. Das Studierendenwerk Mannheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch Förderung der Studierendenhilfe und der freien Wohlfahrtspflege. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben (Mensen und Cafeterien).
Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung von Studierenden und Schülern mit Speisen und Getränken zu kostengünstigen Preisen verfolgt.
 - b) Errichtung, Bereitstellung und Vermietung von Wohnraum für Studierende.
Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von Betreuungsmaßnahmen (Tutorenprogramm, Gemeinschaftseinrichtungen) verfolgt.
 - c) Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen von Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen - wie Behinderter, Alleinerziehender, ausländische Studierende, kindererziehender Paare.
Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen und Veranstaltungen verfolgt.



- d) Kinderbetreuungseinrichtungen.
Durch den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung der Studierenden und ihrer Kinder sowie der Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von 0 - 6 Jahren.
 - e) Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Beratung.
Der gemeinnützige Zweck wird durch Errichtung und Betrieb von Beratungs- und Vermittlungseinrichtungen, insbesondere durch psychologische und soziale Beratung sowie das Angebot entsprechender Dienstleistungen gegenüber Studierenden verfolgt.
2. Die vom Studierendenwerk Mannheim unterhaltenen Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der oben genannten Einrichtungen dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenwerks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Organe

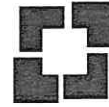
Organe des Studierendenwerks Mannheim sind die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, der Verwaltungsrat und die Vertretungsversammlung. Die jeweiligen Aufgaben und Zusammensetzungen ergeben sich aus dem StWG in der jeweils gültigen Fassung, ebenso die Verfahren und die Bildung von Verwaltungsrat und Vertretungsversammlung.

§ 4 - Vertretungsversammlung

1. Die Wahlmitglieder der Vertretungsversammlung – hauptberufliche Lehrkräfte und Studierende – sowie deren jeweilige stellvertretende Mitglieder werden dem Studierendenwerk vor Beginn der jeweiligen Amtszeit zum 15. Oktober durch die zugehörigen Hochschulen benannt. Scheidet ein Wahlmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, tritt das stellvertretende Mitglied bis zum Ende der Amtszeit an seine Stelle.
2. Bei den Mitgliedern kraft Amtes endet die Mitgliedschaft vorzeitig mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung.
3. Neben den gesetzlichen Mitgliedern kann die Vertretungsversammlung zusätzlich aus dem Kreis der Hochschulleitungen eine Person wählen, die mit beratender Stimme an den Verwaltungsratssitzungen teilnimmt. Diese soll der Einrichtung mit der größten Studierendenzahl angehören.
4. Die Mitglieder der Vertretungsversammlung üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 5 - Verwaltungsrat

1. Die Amtszeit der drei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 15. Oktober. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des verspätet gewählten Mitglieds endet mit dem Zeitpunkt, in dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist zulässig.



2. Bei den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulleitungen endet die Amtszeit vorzeitig mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats. Bei den Studierenden endet die Amtszeit vorzeitig durch Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule, durch Beurlaubung für mindestens ein Semester oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats.
3. Scheidet ein Wahlmitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit. Ist die Wahl einzelner Mitglieder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, führt das Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Gremiums weiter.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
5. Die an einer Verwaltungsratssitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst auch vertrauliche Beratungsunterlagen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat fort.
6. Für den Ausschluss von Mitgliedern und die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
7. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 - Nutzung der Einrichtungen

Über die Nutzung einzelner Einrichtungen des Studierendenwerks kann der Verwaltungsrat durch den Erlass von Benutzungsordnungen entscheiden.

§ 7 - Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Studierendenwerks Mannheim erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungen der Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 1. Verfügen Einrichtungen über keine Amtlichen Bekanntmachungen, gilt die Amtliche Bekanntmachung der Universität Mannheim, die den betroffenen Einrichtungen zum Aushang für ihre Studierenden übermittelt wird.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 22. Februar 2016

Rektor Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Vorsitzender der Vertretungsversammlung des
Studierendenwerks Mannheim